This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

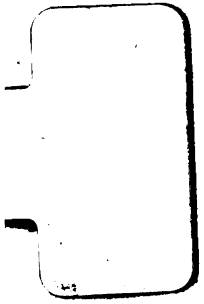

Zum Römischen Kalender.

Eine Entgegnung

auf Th. Mommsen's Angriffe

von

Otto Ernst Hartmann Dr.

o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Halle.

Göttingen,

Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag.

1860.

MAY 12 1921

Theodor Mommsen hat in dem Jahrbuche des gemeinen deutschen Rechts Band III. Seite 369 ff. einen Aufsatz „Zum römischen Kalender" abdrucken lassen, welcher lediglich gegen die erste Lieferung meines Buches über den römischen Ordo Judiciorum gerichtet ist.

Die sachlichen Ausstellungen Mommsen's, soweit er dieselben überhaupt begründet, haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Allein um so schwerer wiegen die sittlichen Anschuldigungen, welche er mit dem sachlichen Tadel verbunden hat, und wegen deren er mich am Schlusse des Ganzen zur Vertheidigung öffentlich auffordert; sie sind es, durch welche ich mich genöthigt glaube, wenigstens für dieses eine Mal eine Antwort zu ertheilen.

Die Veröffentlichung meiner Vertheidigung würde nun am Natürlichsten durch die nämliche Zeitschrift geschehen sein, welche den Angriff aufgenommen hat. Ich habe denn auch in einem Schreiben vom 22. April d. J. einem ihrer Redacteure meinen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben, und dabei namentlich hervorgehoben, daß mir im höchsten Grade daran gelegen sei, den fertig liegenden Aufsatz wo möglich noch in dem nächsten Hefte des Jahrbuches erscheinen zu sehen. Indessen ist mir hierauf geantwortet worden, daß meine Vertheidigung — über deren Aufnahme überhaupt nur nach vorgängiger Lesung derselben eine feste Zusage gegeben werden könne — jedenfalls nicht mehr in das unmittelbar bevorstehende, und selbst nicht in das alsdann folgende Heft des Jahrbuches, sondern frühestens in das erste Heft des Jahrganges von 1861 aufgenommen werden könne. In einem Falle, wie der hier vorliegende, war mir eine so ausgedehnte Wartezeit aber doch allzulang; und damit wird es das Publicum, wie ich hoffe, entschuldigt finden, daß diese bloße Vertheidigung in einer selbstständigen Form erscheint.

Ehe ich zu derselben übergehe, bedarf es noch einer anderen, kurzen Vorbemerkung. Da ich mich einmal zu einer Antwort

entſchloſſen habe, ſo werde ich meinem Gegner nun auch Schritt für Schritt ſowohl bei ſeinen ſachlichen als bei ſeinen perſönlichen Angriffen folgen. Allein was die Schreibart betrifft, deren er ſich gegen mich bedient hat, ſo habe ich keine Neigung, auch darin ſein Nachfolger zu werden. Ich werde alſo zwar ſagen, was ich glaube ſagen zu müſſen; allein ich werde es mit derjenigen Ruhe thun, welche ich ſowohl nach der inneren Beſchaffenheit, als nach der äußeren Haltung ſeines Angriffes allein meiner würdig achte.

Das Thema meines Buches ließ ſich nicht anders erörtern, als mit einem römiſchen Kalender in der Hand; an einer irgend brauchbaren Reſtitution deſſelben fehlte es aber gänzlich; und nicht aus freier Wahl, ſondern, wie ich ausdrücklich hervorgehoben habe, durch meine Geſammtaufgabe dazu „genöthigt," habe ich mir ſelbſt eine Reſtitution entworfen und dieſelbe der erſten Lieferung meines Buches als Anhang hinzugefügt. Ich habe den Umfang dieſer Reſtitution von vornherein auf dasjenige Maaß beſchränkt, deſſen ich für meinen Zweck unumgänglich bedurfte; ich habe mir ferner nicht verhehlt, daß ich trotzdem, als Juriſt, gerade auf dieſem Gebiete Verſehen und Irrthümern häufiger, als vielleicht anderswo, ausgeſetzt ſei; und ich finde es endlich von einem Gegner, welcher ſich ſelbſt als „nicht blos litterariſch" von mir „beleidigt" proclamirt, auch ganz erklärlich, daß er ſich für ſeine Angriffe ausſchließlich den auf Inſchriften bezüglichen Theil meiner Arbeit, oder, mit anderen Worten, ſeine ſtärkſte, und meine ſchwächſte Seite ausſucht. Allein einzelne Unſicherheiten würden ſelbſt bei der beſten Reſtitution ſtets verbleiben. Laſſe ich aber das allgemeine abſprechende Urtheil meines Gegners, wie nicht anders billig, bei Seite, und halte mich lediglich an die Begründung deſſelben, ſo iſt die letztere wahrlich nicht danach angethan, mich den Zweck, welchen ich habe erreichen wollen, als verfehlt betrachten zu laſſen.

I.

Der Vorwurf, mit welchem Mommſen beginnt, betrifft die Ergänzungen des Kalendarium Maffeianum, und zur Erledigung deſſelben muß ich Folgendes bemerken:

Das Kal. Maffeianum hat nach der Abschrift Pighi's an drei Stellen, nämlich im Anfange der Monate April bis Juni, ferner August bis September, und endlich November bis December Lücken. Auf dem Kupferstiche van Schoel's aber sind diese Lücken, wenn auch nicht durchgängig, so doch theilweise ausgefüllt. Auch finden sich unter den zahlreichen Bruchlinien van Schoel's einige, welche den Lücken Pighi's im Allgemeinen entsprechen; im Einzelnen jedoch treten zwischen jenen Bruchlinien und diesen Lücken wieder Abweichungen hervor, und zwar Abweichungen, welche nicht blos Theile von Buchstaben (3. Juni, 1. August, 7. December) und auch nicht blos ganze, jedoch sachlich irrelevante, Buchstaben (1. April, 4. und 5. November), sondern bei zwei Tagen (2. August, 3. November) den Characterbuchstaben selbst betreffen.

Die Aufgabe, welche ich zu lösen hatte, bestand nun nicht etwa in einer genauen Feststellung der Lücken des Maffeianum als solcher, und um ihrer selbst willen, sondern vielmehr darin, aus der Vergleichung der sämmtlichen, uns erhaltenen Kalendarien überhaupt den richtigen Characterbuchstaben wieder herzustellen. Innerhalb des Bereiches dieser Aufgabe waren es aber überhaupt nur fünf Tage, bei denen die Frage nach den Ergänzungen van Schoel's in Betracht kommen konnte. Bei drei von diesen fünf Tagen, dem 2. April, 4. Mai und 2. September, hat Pighi eine Lücke, und die Bruchlinie van Schoel's stimmt damit überein. Bei dem vierten Tage, dem 3. November, hat nach Pighi der Characterbuchstabe ebenfalls gefehlt, nach dem Laufe der Bruchlinie van Schoel's hingegen würde er erhalten sein; allein das F, welches van Schoel als jenen Characterbuchstaben angiebt, ist so entschieden irrig, daß auch hier an dem Vorhandensein einer Ergänzung van Schoel's nicht gezweifelt werden kann. Was endlich den fünften Tag, nämlich den 2. August, betrifft, so verhält es sich mit demselben insofern eigenthümlich, als Pighi es ist, welcher, in allen übrigen Fällen die Lücken angebend, hier den Characterbuchstaben des Tages als vorhanden aufzeichnet, nämlich C, wogegen van Schoel ihn an eine Stelle setzt, welche nach dem Laufe seiner Bruchlinie verloren gegangen sein würde, und zwar N. Der richtige Characterbuchstabe ist nun N, und durch diesen Umstand wird es wahrscheinlich, daß an dieser Stelle die Bruch-

linie van Schoel's richtig gezeichnet ist, und Pighi ein C niederschrieb, wo in der That eine Lücke war; indessen bleibt daneben auch noch die andere Möglichkeit offen, daß Pighi's Schreibfehler sich nicht auf eine Lücke, sondern nur auf den Buchstaben des Tages, C statt N, bezog. Aber wie dem sei, jedenfalls war die Vorfrage diejenige nach dem richtigen Characterbuchstaben selbst; und nachdem diese sowohl durch die Zeugnisse anderer Kalendarien, als durch die stärksten inneren Gründe gegen Pighi's C entschieden war, erschien mir das Nebenargument, welches erst nachdem jene Vorfrage entschieden ist, gegen Pighi's C etwa auch noch aus dem Laufe der Bruchlinie van Schoel's abgeleitet werden kann, zu wenig erheblich, um deshalb allein meine Leser mit einer Auseinandersetzung über die Bruchlinien van Schoel's zu unterhalten. Nachdem in meiner Anmerkung cc (Seite 174) zuvörderst der richtige Characterbuchstabe nachgewiesen war, habe ich deshalb, soviel gerade das Maffeianum anging, nur noch die Bemerkung hinzugefügt, daß das C Pighi's gewiß nur vermöge eines Schreibfehlers entstanden sein könne, und daß das N van Schoel's aus einem ℕ hervorgegangen sein werde; dagegen ist die nun noch mögliche weitere Frage, ob Pighi's Schreibfehler in der Verwechslung einer Lücke, oder eines ℕ mit einem C bestehe, und ob van Schoel's dem richtigen ℕ nahekommendes N aus irgend einem anderen alten Kalenderbruchstück, oder aus dem Maffeianum selbst entnommen sei, als für meinen Zweck irrelevant, auch nicht weiter erörtert worden.

In die so eben erwähnte Anmerkung cc ist nun späterhin ein Zusatz gekommen, welcher meinem Gegner den Ausgangspunkt für seine Vorwürfe dargeboten hat.

Ich habe in meiner Vorrede bemerkt, daß meine Arbeit bis auf einen Theil der Anmerkungen bereits vollendet war, als Mommsen's römische Chronologie erschien; und insbesondere war die hier fragliche Restitution des Kalenders bereits Jahre vorher von mir festgestellt worden. Als ich nun unmittelbar vor dem Drucke der einzelnen Bogen Mommsen's Angaben verglich, stieß ich S. 220 (zweite Ausgabe S. 234) Note 13 auf mehrere Ungenauigkeiten. Einmal nämlich war in der betreffenden Anmerkung, und nicht allein hier, sondern etwa ein Dutzend Mal auf den Seiten 218—220 (231—234), das Kal. Farnesianum mit dem

Kal. Capranicorum verwechſelt; zweitens war als Characterbuchſtabe des Antiatinum ein N angegeben, während dieſes Kalendar, nach Henzen, vielmehr das richtige № hat; und darüber, daß ich neben der Verbeſſerung des erſteren Schreibfehlers auch die zweite Angabe als irrig bezeichnet habe, beliebt mein Gegner gegenwärtig zu ſchweigen. Endlich drittens habe ich aber auch noch geſagt, irrig rede Mommſen von einer Lücke bei van Schoel; und aus Mommſen's Angriffen gegen mich iſt erſichtlich, daß er nicht das wirkliche Vorhandenſein einer Lücke auf der Tafel van Schoel's hat behaupten, ſondern nur hat ſagen wollen, nach dem Laufe der Bruchlinie van Schoel's müſſe das N, welches van Schoel verzeichnet, als von ihm ergänzt angeſehen werden.

Meinerſeits kann ich nun allerdings nicht finden, daß Mommſen's Worte („C Maff. nach Pigh., aber Vanſchoel bezeichnet eine Lücke") für den Ausdruck eines ſolchen Gedankens beſonders angemeſſen geweſen wären. Denn in einer kritiſchen Anmerkung erwartet man vor allen Dingen die Angabe deſſen, was in der allegirten Quelle wirklich ſteht, nicht aber lediglich eine Andeutung darüber, was der allegirende Schriftſteller über das wirklich Vorhandene denkt; auch lag die Vermuthung, daß Mommſen unter dem Ausdrucke bezeichnet etwas Anderes verſtehen werde, als was bei van Schoel wirklich verzeichnet iſt, mir ſelbſt bei der nachträglichen Einſchaltung meines Zuſatzes um ſo weniger nahe, als ich eines Theils jenes ganze Argument gegen Pighi's C für wenig erheblich halte, und andern Theils in dem nämlichen Augenblicke ja auch noch auf andere, ähnliche Ungenauigkeiten meines Gegners geſtoßen war. Allein mag dem ſein, wie ihm will, jedenfalls berechtigte meine Äußerung meinen Gegner nur zu einer Beſchwerde darüber, daß ich ſeine eigene Notiz nicht richtig aufgefaßt habe; und das machte, bei der Unbedeutendheit derſelben, für die Sache ſelbſt ſchlechterdings keinen Unterſchied.

Aber was geſchieht nun ſtatt deſſen? Es wird ohne Weiteres behauptet, ich habe gar nicht gewußt, daß auf der Tafel van Schoel's überhaupt Ergänzungen ſtehen; und ich werde über eine halbe Seite lang mittelſt vier verſchiedener Gründe belehrt, daß dies wirklich der Fall ſei!

Eine ſolche Suppoſition läßt ſich aber von vornherein nicht aufſtellen über Jemanden, der Pighi mit van Schoel ver-

gleicht. Denn der Werth der Pighi'schen Abschrift beruht ja wesentlich eben darauf, daß sie uns durch ihre Lücken die Ergänzungen van Scheel's mit Sicherheit erkennen lehrt! Auch war, so viel, abgesehen von den Ergänzungen überhaupt, gerade speciell die Bruchlinien van Scheel's betrifft, gleich bei der ersten Anführung desselben (Seite 156 Note 4) eine Stelle aus Becker's Handb. der röm. Alterthümer (Bd. I. S. 719) von mir allegirt und besprochen worden; und wenn Mommsen diese Stelle nachgeschlagen hätte, so würde er daselbst das Nämliche haben lesen können, was er mich gegenwärtig lehren will, daß nämlich die Ergänzungen van Scheel's sich auch aus gewissen von seinen Bruchlinien erkennen lassen.

Ferner waren es, außer dem 2. August, ja auch noch vier andere Tage, bei welchen die Frage nach den Ergänzungen van Scheel's für mich in Betracht kommen konnte. Aber bei diesen vier Tagen lag die Sache, wie bereits bemerkt, insofern anders, als nicht die mit Pighi im Widerspruche befindliche Vermuthung aus dem Laufe einer Bruchlinie bei van Scheel, sondern das unmittelbare Zeugniß von Pighi selbst es war, durch welches die Ergänzung bewiesen ward; und bei diesen vier Tagen ist denn auch gegen die irrige Lesart van Scheel's stets ausdrücklich hervorgehoben worden, daß Pighi eine Lücke verzeichne (Anm. k, p, oo, yy). Dieser vier Mal wiederholte Gegengrund bedeutet aber in einer kritischen Anmerkung schlechterdings nichts anderes, als daß die Lesart van Scheel's eben nicht ächt sein werde; wie denn auch Mommsen selbst (röm. Chron. S. 217 (230) Anm. 8) sich über van Scheel's ergänztes F beim 3. November genau auf die nämliche Weise ausdrückt.

Endlich heißt es, und zwar gleich auf der ersten Seite meines Anhanges (S. 155):

> „Das vollständigste von diesen Bruchstücken, das sogenannte Kalendarium Maffeianum, ist nur im Anfange einiger Monate, im Ganzen bei drei und zwanzig Tagen, mehr oder weniger defect."

Diese dreiundzwanzig Tage kommen aber nur heraus, wenn man die sämmtlichen Ergänzungen van Scheel's unter die Defecte zählt. Denn hält man sie für ächt, so wären zwar wieder verschiedene Rechnungen denkbar, indessen würde man im höchsten Falle doch nur auf funfzehn mehr oder weniger defecte Tage kommen.

Ungeachtet alles deſſen ſchließt aber Mommſen ſeine Belehrung über die Ergänzungen van Schoel's mit dem Ausſpruche ab:

> „Es nimmt Wunder, wie Jemand, der ſich um dieſe Dinge bis zu einem gewiſſen Grade bekümmert hat, dieſes grobe Verſehen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, und alle jene Ergänzungen irgend eines Italieners des ſechszehnten Jahrhunderts als baare Münze ſeinen Leſern hat vorführen können;"

und dabei hat mich nun ebenfalls etwas „Wunder genommen," nämlich die leichtfertige Zuverſicht, mit welcher mein Gegner es auf ſich nimmt, eine ſo grobe Unwahrheit über mein Buch zu verbreiten.

Aber gewiß, auf dem Gebiete der Unwahrheiten hätte ſich wohl kaum eine andere geſchickter als dieſe erfinden laſſen. Denn die Ergänzungen des Maffeianum ſind ſo viel beſprochen, und ſo allgemein bekannt, daß der Vorwurf, nicht einmal hiervon unterrichtet zu ſein, vollkommen geeignet war, meiner Arbeit von vornherein alles und jedes Vertrauen zu entziehen.

II.

Der zweite Angriff meines Gegners iſt dagegen gerichtet, daß ich bei einigen Tagen ein N mit einem Punkte dahinter als ein, durch die Abſchreiber verdorbenes, № erklärt habe. Mommſen bezeichnet dieſe Erklärung, ohne alle nähere Begründung, als eine für alle Inſchriftenkenner „erheiternde Entdeckung." Zum Verſtändniſſe für meine Leſer will ich darüber jedoch meinerſeits das Folgende bemerken:

Die römiſchen Kalendarien ſelbſt haben hinter den Characterbuchſtaben keine Punkte. Auf Bianchini's Kupferſtich des Antiatinum findet ſich nun ein einziges Mal, beim 2. Auguſt, ein N·, Henzen aber hat dieſes nämliche N· ſpäter als № geleſen; und ſo lange man Henzen mehr glaubt, als Bianchini, wird alſo, für dieſen Fall, meine Erklärung des N· nicht für „erheiternd," ſondern für erwieſen gelten müſſen. Ähnlich verhält es ſich denn auch noch in einem zweiten Falle. Der 23. September iſt nach dem Zeugniſſe des Kal. Maffeianum und Pighianum №; im

Kal. Capranicorum aber hat der eine Herausgeber N·, und der andere NP gelesen; und will man diese letztere Differenz überhaupt ausgleichen, so wird das wieder nur durch meine Erklärung möglich sein.

Eine hiervon verschiedene Frage ist es nun allerdings, ob von den beiden erwiesenen Fällen, welche ich zu Grunde gelegt habe, auch noch auf andere geschlossen werden darf. Ich selbst habe dies bei vier Tagen für zulässig gehalten, nämlich beim 1. Februar, 1. Juni, 1. October und 5. Februar.

Was die ersten drei Tage betrifft, so fußt meine Annahme bei denselben auf Pighi's Abschrift des Maffeianum; denn auf Mommsen's eigenes Venusinum, welches ich außerdem noch allegirt habe, kommt dabei insofern nichts an, als von den drei Tagen, bei welchen Mommsen N· hat drucken lassen, zwei (15. und 21. Mai) nach dem Zeugnisse anderer Kalendarien ohnehin NP sind, der dritte aber (1. Juni) einer von denjenigen ist, bei welchen auch Pighi N· angiebt. Pighi hat nun bei den fast viertehalb hundert Characterbuchstaben, welche er verzeichnet, nirgends Punkte; und eine Ausnahme hiervon machen lediglich jene drei Kalenden je des Februar, des Juni und des October, indem diese statt des regelmäßigen N vielmehr N· führen. Unter solchen Umständen läßt sich aber nicht annehmen, daß es sich hier um eine blinde Willkür handelt; und dies vorausgesetzt werde ich meine, auf erwiesene Vorgänge gestützte, Erklärung auch so lange für berechtigt halten, bis Jemand eine bessere nachweist.

Was endlich den vierten Tag, die Nonen des Februar, betrifft, so habe ich mich hier allerdings schon früher überzeugt, daß ich mich bei diesem Tage habe zu weit führen lassen. Denn es handelt sich hier nur um ein kleines, lediglich diesen einen Tag enthaltendes Bruchstück; auch steht der Punkt nicht hinter der Mitte, sondern am Fuße des N.; und bei dem willkürlichen Gebrauche, welchen man in älterer Zeit von solchen Punkten machte, ist die Vermuthung dafür, daß jener Punkt nur vom Drucker herrühren wird. Ich würde also diesen Tag in meiner Restitution richtiger als N verzeichnet haben. In der Sache selbst macht es aber freilich nichts aus, ob man denselben — sein Characterbuchstabe findet sich überhaupt nur auf jenem einen Bruchstück — wirklich für N halten, oder den Festen, welche auf ihn verlegt

Kraft beimeſſen will, daß ſie das ihm an ſich gebüh-
ein N verwandelt hätten.

. hierüber. Mein Gegner hat nun zwar an ſeinen
ı Ausſpruch noch einen ſpeciellen Tadel geknüpft; allein
ſo eben Bemerkten brauche ich deshalb nur wenig Worte
en. Im Verfolge meiner Erklärung habe ich mir näm-
bei einem andern Tage, dem 23. Auguſt, wo das Pin-
ei Smetius N, und bei Gruter N. hat, vermittelſt der
Wo... ‚willkürlich ſcheint dies nicht zu ſein,“ einen Zweifel darüber erlaubt, ob hier wirklich nur ein Druckfehler vorliege. Mommſen beſteht nun darauf, daß es ein ſolcher ſei, und das wird richtig ſein. Allein der Tag iſt ſowohl nach dem Zeugniſſe zweier anderen Kalendarien, als aus ſachlichen Gründen ohne Frage N. Mein Zweifel darüber, ob ein Abſchreiber eines dritten Kalendars nur noch ein N, oder möglicher Weiſe auch noch etwas mehr geſehen haben könne, was er als N· angegeben hätte, war mithin für die Sache ſelbſt vollkommen gleichgültig; und die Freude, mit welcher Mommſen ſich dieſes würdigen Gegenſtandes bemächtigt hat, um ſeinen Spott an demſelben zu üben, kann ich ihm alſo recht gerne laſſen.

III.

Hiermit ſind die ſelbſtſtändigen Ausſtellungen erſchöpft, welche gegen meine Reſtitution als ſolche erhoben werden.

Mein Gegner glaubt, ſeine Leſer durch dieſelben hinlänglich wider mich eingenommen zu haben, um zu ſeiner eigenen Vertheidigung wegen einiger von ſeinen Lesarten übergehen zu können, die von mir als irrig bezeichnet, oder wenigſtens bezweifelt ſind. Freilich iſt dieſe Vertheidigung keineswegs vollſtändig ausgefallen; namentlich herrſcht über die Einwendungen, welche ich theils ſelbſtſtändig, theils auf Becker geſtützt, gegen ſeine Ausgabe des Venuſinum erhoben habe (Anm. n und o), ein ſo tiefes Schweigen, als ob ſie gar nicht in meiner Reſtitution ſtänden.

Allein halte ich mich an das, was mein Gegner ſagt, ſo handelt es ſich bei ſeinem nächſten Ausfalle gegen mich um Folgendes:

Die Ara der Fortuna redux, von Auguſtus, wurde nach

Mommsen's Ausgabe des Kal. Cumanum (Inscr. R. N. 2557) am 15., aber nach Mommsen's Ausgabe des Kal. Amiterninum (Inscr. R. N. 5750) am 16. December dedicirt. Bei diesem Widerspruche ist nun schon Marquardt (Handb. d. röm. Altth. IV. S. 459) angestoßen; und zur Beseitigung desselben habe ich bemerkt (S. 177 a. E.), daß die betreffende Notiz, nach Ansicht der Abbildung des Amiterninum bei Foggini (S. 100), auch in diesem Kalendarium noch zum 15. December gehöre, und nur in Mommsen's Abdruck irrig so gestellt worden sei, daß der Leser sie auf den 16. beziehen müsse.

Diese Berichtigung weist aber mein Gegner vermittelst des Vorwurfes zurück: „Das ist geradezu nicht wahr." Wer nämlich den Foggini aufschlage, könne nicht im Zweifel sein, daß die Notiz „durchaus und nothwendig" zum 16. gezogen werden müsse. Als Grund hierfür wird angegeben: „wer die römischen Kalender und überhaupt die Inschriften kennt, der weiß, daß wo der Raum nicht reicht, das von einem Tage Überschießende nie den dem folgenden angehörigen Raum einnimmt, ohne daß der bekannte Krummstrich einen solchen Überschuß nach oben hin verweist;" und ein solcher Krummstrich ist nun in unserem Falle allerdings nicht vorhanden.

Allein die römischen Steinhauer sind bei ihren Kalendarien mit den Krummstrichen keineswegs ausschließlich nach der starren Regel verfahren, welche Mommsen ihnen als eine ausnahmslose zudictirt. Ich will den Leser mit Beweisen des Gegentheils nicht ermüden; halten wir uns lediglich an das hier fragliche Kal. Amiterninum, und auch lediglich an den hier fraglichen Monat December, so stehen gleich beim 1. December die Worte CIRC FLAMII, und wieder beim 19. die Worte OPI OPI AD FORVM erst neben dem 2., und beziehungsweise neben dem 20., ohne daß der nach Mommsen unvermeidliche Krummstrich sie nach oben hin verwiese. Wollte man aber hiergegen einwenden, daß diese Worte eben nur Fortsetzungen bereits früher begonnener Sätze seien, und aus diesem Grunde ihr Zusammenhang mit dem vorhergehenden Tage auch ohne den Krummstrich leicht zu erkennen gewesen sei, so würde das um deswillen nichts verschlagen, weil die wenigen Krummstriche, welche das Kal. Amiterninum überhaupt enthält, regelmäßig nur bei solchen Fortsetzungen angebracht sind.

Dasjenige, worauf es hier ankommt, ist nicht der Krummstrich, sondern Folgendes:

Nach Foggini's Kupferstich des Amiterninum wurde der Raum, welcher dem 15. December ausschließlich angehört, durch die, große Buchstaben erheischende, Angabe CONS. P, und durch das daneben noch in kleineren Buchstaben hinzugefügte FER CONSO vollständig hinweggenommen; und der uns interessirende Satz ARA FORTVNAE REDVCI DEDIC EST beginnt nun unmittelbar hinter dem 15., und noch auf dem Zwischenraume, welcher den 15. vom 16. trennt. Es ist das aber vollkommen ähnlich, wie z. B. beim 5. Juli die Worte FERIAE IOVI, beim 21. Juli das Wort MERK, beim 1. October die Worte FIDEI IN CAPITOLIO, beim 13. October die Worte FERIAE PONTI, und noch häufiger bloße Fortsetzungen früher begonnener Sätze, ebenfalls auf dem Zwischenraume zwischen dem vorhergehenden, und dem gleichfolgenden Tage stehen, ohne daß der „bekannte Krummstrich" sie nach oben hin verwiese. Gehört dagegen eine Nebenbemerkung erst zu dem nachfolgenden Tage, so beginnt sie, durchaus der Regel nach, auch nicht schon auf jenem Zwischenraume, sondern erst auf demjenigen Raume, welcher dem nachfolgenden Tage ausschließlich angehört; und in unserem Falle, wo der nachfolgende Tag überhaupt keine Nebenbemerkung führt, würde denn auch durchaus kein Hinderniß gewesen sein, diese Regel zu beobachten. Wenn also Mommsen, um die Nothwendigkeit seiner Krummstriche einleuchtend zu machen, die Frage aufwirft: „Wie hätte dies auch anders sein können, wenn man die Benutzer des Kalenders nicht geradezu zum Besten haben wollte?" so ist darauf zu erwidern, daß, nach den so eben angegebenen Rücksichten, ein achtsamer Leser auch ohne den Krummstrich sehen wird, zu welchem von den beiden Tagen die Nebenbemerkung gehören soll, indem dieselbe, wie bereits erwähnt, noch auf dem Zwischenraume beginnt, und nur ihre letzten Worte sich in den ausschließlichen Raum des nachfolgenden Tages hineinerstrecken.

Auf mein eigenes Beispiel darf ich mich für meine Behauptung nun zwar insofern nicht berufen, als Mommsen mich ja bei dieser Gelegenheit vorsorglich von den Kalenderkennern ausgeschlossen hat. Allein sämmtliche frühere Herausgeber des Kal. Amiterninum, Purpurinus a Faventia (wie ersichtlich ist aus Salengre Thes. Ant. III. S. 888 zu Note 7), Muratori (Thes. Inscr. I, CL, 2),

Foggini (S. 136) haben die Nebenbemerkung ganz von selbst auf den nämlichen Tag bezogen, wie ich; und so gut diese es gethan haben, werden die Amiterniner wohl auch dazu im Stande gewesen sein. Gegenwärtig kommt aber hinzu, daß die Beziehung jener früheren Herausgeber, welche von dem erst später aufgefundenen Kal. Cumanum nichts wußten, sich mit diesem Kalendar im Einklange erweist, wogegen diejenigen Mommsen's einen Widerspruch zwischen beiden hervorruft. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß ihr natürlicher Blick sie richtiger geleitet hat, als Mommsen seine Theorie von den Krummstrichen.

Jener Widerspruch scheint nun auch meinem Gegner nicht gerade angenehm gewesen zu sein; wenigstens schließt er seine ganze Deduction mit dem Satze: „Es kann wohl sein, daß der Steinmetz den Krummstrich vergessen hat; aber es ist nicht meine Sache, die Überlieferung besser zu machen, als sie ist, das heißt, zu verfälschen, sondern sie wiederzugeben, wie ich sie finde." Allein was zunächst den Steinmetz angeht, so trifft diesen kein Verschulden. Mit der hierauf folgenden Ansicht, daß es nicht Mommsen's Sache sei, die Überlieferung zu verbessern, bin ich einverstanden, muß aber behaupten, daß er gerade hiergegen gefehlt hat. Denn während er die übrigen oben angeführten, auf Zwischenräumen stehenden, Nebenbemerkungen ebenfalls auf diesen Zwischenräumen, und zwar möglichst nahe neben dem vorhergehenden Tage hat drucken lassen, so läßt er unsere Nebenbemerkung nicht schon auf dem Zwischenraume, sondern nachdem dieser gänzlich leer geblieben ist, erst auf demjenigen Raume beginnen, welcher dem nachfolgenden Tage ausschließlich angehört. Gesetzt daher auch, seine Krummstrichs-Theorie wäre richtig, so würde es doch eben nicht „seine Sache" gewesen sein, uns die Ausnahmen, welche von derselben vorkommen und zu denen unser Fall gehören würde, durch eine solche Druckweise vorzuenthalten. Wenn aber endlich auch noch vom Verfälschen gesprochen wird, so bin ich nicht gewillt, mir, wenn ich irrig sage, durch derartige Redewendungen den Unterschied zwischen Dolus und Culpa aus den Händen spielen zu lassen.

IV.

Nach der mißlungenen speciellen Vertheidigung glaubt mein Gegner es nun im Allgemeinen nicht „ungerügt" hingehen lassen zu können, daß ich mich zuweilen in Beziehung auf seine Lesungen in einer Weise äußere, die „nicht blos litterarisch beleidigt." Um aber diese generelle Rüge zu coloriren, werde ich wegen zweier solchen Äußerungen in aller Form zur Rede gestellt.

Was die eine von ihnen betrifft, so brauche ich über dieselbe nicht viele Worte zu machen. Nach meiner Anmerkung ss war der 23. September, der Geburtstag August's, unter dessen Regierung NP, und vor derselben C. Die Ausgaben des Pincianum haben zwar F; aber gerade bei diesem, schlecht abgeschriebenen, Kalendar hat ein solcher Irrthum nicht viel auf sich. Nachträglich habe ich nun aber der betreffenden Angabe noch die Worte hinzugefügt: „und nach Mommsen röm. Chron. S. 219 soll dieser Irrthum sich auch im Rossianum finden;" und das „soll" dieses Satzes ist es, wegen dessen ich jetzt zur Verantwortung gezogen werde. Inzwischen ist das Rossianum noch ungedruckt; eine jede Nachricht über sein Alter, z. B. ob es vor oder nach Augustus verfertigt ist, sowie über seine sonstige Beschaffenheit, z. B. ob es an der betreffenden Stelle vollständig erhalten oder vielleicht theilweise restituirt ist, und dergl., ging mir ab; und damit war mir denn auch jede Möglichkeit der Aufklärung, oder auch nur der Widerlegung des Irrthums entzogen. Gleichwohl aber mußte die Wiederholung des Irrthums selbst für mich sehr auffallend sein; und wenn ich also durch jenes „soll" darauf hindeutete, daß ich mich hier eines jeden eigenen Urtheils enthalten, und meine Leser lediglich auf die Autorität von Mommsen verweisen müsse, so war das unter Umständen, wie die hier vorliegenden, durchaus in der Ordnung.

Ein wenig ausführlicher muß ich über die zweite Frage sein, denn dieselbe betrifft eine Äußerung, mittelst deren ich allerdings einen bestimmten Zweifel an der Richtigkeit von Mommsen's Lesart habe laut werden lassen.

Im Antiatinum bezog man eine Reihe von sieben Tagen, bei welchen das Datum fehlt, bisher auf den 12—18. October; in meiner Anmerkung xx habe ich aber nachgewiesen, daß dieselbe

einen Tag tiefer, auf den 13—19. October, angesetzt werden muß; und Mommsen selbst hält dies, wie wir später sehen werden, für richtig. Eine Folge davon ist, daß die Nebenbemerkung DIVVS. AVG. TOG (viri) LEM SVM (psit), welche bei dem letzten von jenen sieben Tagen steht, jetzt nicht mehr, wie früher, als dem 18. October (a. d. XV. Kal. Novembr.), sondern als dem 19. October (a. d. XIV. Kal. Novembr.) angehörig erscheint. Diese Folge steht nun aber im Widerspruch mit dem Cumanum Mommsen's. Dasselbe gedenkt nämlich ebenfalls der Anlegung der Toga virilis durch Augustus; aber während einem früheren Bearbeiter, Kellermann, das Bruchstück, welches das Datum enthält, mangelte, und derselbe nur auf den Grund der bisherigen, irrigen Anordnung des Antiatinum das Datum XV. Kal. Nov. ergänzte, so ist nach Mommsen, welcher das fehlende Bruchstück späterhin mit demjenigen Kellermann's verband, jenes Datum auf demselben auch wirklich enthalten.

Hierüber habe ich nun, nach der Erwähnung der Ergänzung Kellermann's, gesagt, daß Mommsen das Datum XV. Kal. Nov. „sogar wirklich gelesen haben will," und ich habe damit also theils das Auffallende dieser Erscheinung hervorgehoben, und theils den Zweifel laut werden lassen, ob jene XV auch wirklich im Cumanum steht. Denn allerdings, die Möglichkeit läßt sich nicht leugnen, daß, während die Neueren lediglich in Folge einer irrigen Anordnung des Antiatinum das Datum XV. Kal. Nov., anstatt XIV. Kal. Nov., für das richtige hielten, der römische Steinmetz, welcher das Cumanum verfertigte — wie ja der Zufall seltsam spielt — gerade genau auf den nämlichen Irrthum gerathen wäre. Aber eben so nahe, als die Annahme eines so höchst sonderbaren Zusammentreffens, lag auch die andere Möglichkeit, daß Mommsen, von der damals unbestrittenen Meinung ausgehend, als ob der richtige Tag der 18. October sei (dies zeigt sein eigener Aufsatz über das Cumanum im Rhein. Mus. für Philol. N. F. Bd. IV. S. 631), eine klare und unzweifelhafte XV als vorhanden annahm, wo in der That eine XIV gestanden hatte; eine Möglichkeit, bei welcher es ja noch gänzlich dahin gestellt bleibt, ob meinem Gegner ein imputables Versehen zur Last fallen würde. Denn ich kenne die Beschaffenheit des Steines an dieser Stelle nicht, und es wäre also z. B. möglich, daß der Strich,

welcher die XV zur XIV macht, bis zur Unkenntlichkeit verwischt gewesen wäre.

Für mich handelte es sich nun aber darum, meine Anordnung des Antiatinum als die richtige zu erweisen. Für diesen Endzweck war es unerläßlich, daß ich das Bedenken zu entfernen suchte, welches man gegen dieselbe aus dem Widerspruche hätte entnehmen können, in den das Antiatinum nunmehr mit Mommsen's Cumanum gerieth; und durch dieses wissenschaftliche Interesse mußte ich mich für verpflichtet halten, ehe ich meine Leser auf jene erste, höchst unwahrscheinliche, Möglichkeit verwies, auch noch diese zweite zu nennen. Wie wenig es dagegen meine Absicht gewesen ist, durch einen Zweifel, welchen die Lage der Sache mit innerer Nothwendigkeit aufdrang, gerade Mommsen persönlich zu kränken, geht auch noch aus meinem unmittelbar folgenden Satze hervor. Denn hier sind neben der Möglichkeit eines Versehens von Mommsen auch die verschiedenen anderen denkbaren Möglichkeiten, ein Versehen des Verfertigers des Cumanum, oder ein Versehen des Antiatinum, oder ein Versehen seines Herausgebers Henzen, der Reihe nach genannt, und es ist alles Gewicht nun darauf gelegt, daß, wer hier auch geirrt haben möge — und irgendwo muß doch der Fehler stecken! — der vorhandene Widerspruch nicht im Stande sei, die in's Auge fallende Richtigkeit meiner Anordnung des Antiatinum zu beeinträchtigen.

An Mommsen war es jetzt, auf die Sache einzugehen, und uns zu sagen, ob und wie denn er selbst jenen auffallenden Widerspruch zwischen seinem eigenen Cumanum und seiner eigenen Anordnung des Antiatinum zu erklären vermöge? Aber statt dies zu thun, fügt er der Aufwerfung seiner beiden Fragen lediglich den Ausspruch hinzu: „Dieses besondere und widerwillige Mißtrauen, womit der Verfasser der römischen Gerichtsverfassung alles aufnimmt, was von dem Verfasser der römischen Chronologie herrührt, macht weder seinem Kopfe, noch seinem Herzen Ehre.“ Und welche Ehre bringt es denn, über die Sache schweigen, und seinem Gegner eine, mit Nichts begründete, moralische Verdächtigung entgegenwerfen?

V.

Der folgende Angriff knüpft sich an eine Stelle des Kal. Praenestinum. Nach Foggini's Abbildung enthält dasselbe beim 14. Januar die Worte:

VITIOSVS· EX· S· C . . . . . .

EANDEM CAVSSAM . . . . . NIS CALENDA

Mommsen aber hat diese Nebenbemerkung, indem er sie zu restituiren versucht, in der ersten Ausgabe seiner Chronologie S. 222 folgendermaßen abdrucken lassen:

[*Dies*] *vitiosus ex s.* [*c ad horam .....*, *deinde fastus fit ob*] *eandem causam o*[*b quam post*] *ridie omnis calendas f* [*asti sunt*].

Von den Abweichungen Mommsen's war nun das *f*, welches er am Ende der Stelle als erhalten angiebt, für mich insofern von Wichtigkeit, als es Mommsen's, meines Erachtens nicht in diese Stelle gehörendem, Hineinziehen des Begriffes fastus einen gewissen Anhaltspunkt darbot; und daher sah ich mich, S. 56 N. 3 a. E., zu der Äußerung veranlaßt:

> „Wenn übrigens Th. Mommsen bei der Restitution dieser Nebenbemerkung nicht unerheblich mehr, unter Anderem nach dem CALENDA nicht nur ein dazu gehöriges s, sondern auch ein, von ihm auf fasti im engeren Sinne gedeutetes F mehr für erhalten angiebt, als nach der Abbildung bei Foggini, welche das betreffende Bruchstück hinter dem CALENDA schroff aufhören läßt, wirklich erhalten ist, so wäre uns, falls es sich hier nicht etwa um bloße Druckfehler handelt, der Nachweis erwünscht gewesen, wo jenes fernere Bruchstück gefunden sein soll."

Auf den hier von mir ausgesprochenen Wunsch wird mir aber eine Antwort zu Theil, welche ich ebenfalls abdrucken lasse, weil ich sie Punkt für Punkt commentiren muß:

> „Die litterarische Unkunde", heißt es, „die in diesem Schwören auf den Foggini, in der Unbekanntschaft mit der Nybbischen Ausgabe wie in so vielen anderen Dingen sich verräth, ist verzeihlich, die Abgeschmacktheit des supponirten Zweibuchstabenbruchstücks gleichgültig, die Insinua-

tion - aber so deutlich wie schändlich. Hartmann erwähnt es, daß ich mich mit einer Ausgabe der Kalender beschäftige; es kann ihm nicht entgangen sein, daß ich mehrfach die präneſtiniſchen Tafeln nach eigner Abſchrift angeführt und hie und da einige Buchſtaben anders oder mehr gegeben habe, als mein Vorgänger; wie wird er danach ſeine Andeutung, daß hier wohl eine Textverfälſchung vorliegen möge, auch nur vor ſich ſelbſt entſchuldigen?"

Was nun zuvörderſt meine „litterariſche Unkunde" angeht, ſo kann ich darüber, ob dieſelbe ſich, wie Mommſen behauptet, auch noch „in ſo vielen anderen Dingen" verräth, natürlicher Weiſe ſelbſt nichts ſagen; wohl aber weiß ich, daß der Ausdruck für diejenigen beiden Dinge, welche er ſelbſt als Belege anzuführen für gut findet, ſehr übel von ihm angebracht worden iſt.

Foggini's Kupferſtiche mußte ich bei dem Kal. Präneſtinum zu Grunde legen, weil ſie noch bis auf dieſen Augenblick die verhältnißmäßig beſte, der deutſchen Gelehrtenwelt zugängliche, Quelle bilden. Mommſen verwandelt nun zwar mein bloßes zu Grunde Legen in ein Schwören auf den Foggini, und ſucht durch dieſe Redewendung den Verdacht zu erregen, als ob etwas Allbekanntes, nämlich die Unzuverläſſigkeit jenes Herausgebers, mir wieder einmal völlig unbekannt geblieben ſei. Allein das Gegentheil hiervon habe ich, anderer Gründe zu geſchweigen, nicht wohl deutlicher zu erkennen geben können, als durch die, Seite 156 zu leſende, Bemerkung, daß mitunter nicht einmal der eigene Text Foggini's mit deſſen Kupferſtichen übereinſtimmt.

Hinſichtlich der Nybbiſchen (ſoll heißen Nibbyſchen) Ausgabe hat Mommſen es nicht für angemeſſen erachtet, ſeinem Tadel irgend eine Belehrung über dieſelbe hinzuzufügen. Indeſſen wird er diejenige Ausgabe meinen, von welcher Nibby in ſeinen: Analisi stor. topogr. antiquar. della carta de' dintorni di Roma. Roma 1837. Vol. II. Pag. 513 ſagt, daß er ſie im Jahre 1825 auf Befehl des Cardinals Vidoni veranſtaltet habe. Das ſoeben genannte Buch Nibby's ſowohl, als die in demſelben erwähnte Ausgabe des Präneſtinum ſind nun aber auf den berühmteſten Bibliotheken Deutſchlands, in Göttingen, in München, in Berlin und Wien (Hofbibliothek und Antikencabinet) nicht vorhanden; und die Nachfragen, welche ich wegen des Präneſtinum in Rom ſelbſt (Bibliothek

der Dominikaner, Bibliothek des archäologischen Institutes, und andere) habe anstellen lassen, sind ebenfalls ohne Erfolg gewesen. Es erklärt sich nun leicht, daß Mommsen bei seinem Aufenthalte in Italien ein Buch kennen lernen konnte, welches von seinem ersten Erscheinen an bis auf die Jetztzeit, also seit länger als dreißig Jahren, dem gelehrten Deutschland fremd geblieben ist. Aber meine Unkenntniß eines solchen Buches als einen hervorragenden Beweis „litterarischer Unkunde" charakterisiren: ein solches Verfahren mag ich nicht mit dem Namen bezeichnen, den es verdient.

Bei der Unzuverlässigkeit Foggini's ist es nun sehr leicht möglich, daß Nibby die, mit kleineren Buchstaben geschriebenen, Nebenbemerkungen des Prænestinum richtiger und vollständiger als Foggini wiedergiebt. Bei den, gerade im Prænestinum sehr großen Characterbuchstaben — und auf diese kommt es ja für meine Restitution beinahe lediglich an — ist dies aber viel weniger wahrscheinlich; und sollte es selbst hier das eine oder andere Mal der Fall sein, so fußt meine Restitution bei denjenigen Tagen, welche das Prænestinum überhaupt enthält, durchaus der Regel nach auch noch auf dem Zeugnisse eines oder mehrerer anderen Kalendarien. Ich brauche deshalb kaum zu besorgen, daß meine Unkenntniß Nibby's meiner Arbeit einen wesentlichen Schaden gebracht hat; und jedenfalls hat Mommsen seine Kenntniß Nibby's nicht dazu benutzt, um mir irgendwo einen Fehler nachzuweisen.

Zwar könnte der eine oder andere Leser der Meinung sein, das Letztere geschehe ja gerade bei der hier fraglichen — für meine Restitution übrigens vollkommen gleichgültigen — Nebenbemerkung. Allein für diesen Fall muß ich bitten, die oben abgedruckten Worte meines Gegners noch einmal genauer anzusehen. Im Eingange wird zwar der Nibby'schen Ausgabe gedacht, aber dies geschieht an sich nur, um meine „litterarische Unkunde" coloriren zu können. Die bestimmte Behauptung dagegen, welche man nach jenem Eingange erwarten sollte, daß die Lesarten, nach deren Ursprunge ich gefragt habe, eben im Nibby stehen, fehlt gänzlich; und dieses unerwartete Schweigen muß beinahe nothwendig auf die Vermuthung führen, daß Nibby unsere Nebenbemerkung zwar immerhin anders, als Foggini, aber doch auch nicht auf dieselbe Weise, wie Mommsen, gelesen haben wird. Aber wie dem auch

ſein mag, dasjenige, worauf ſich Mommſen wirklich beruft, iſt nur ſeine eigene Abſchrift; und rückſichtlich dieſer eigenen Abſchrift muß ich nun — obwohl mein Gegner vielleicht abermals findet, daß das weder meinem Kopfe noch meinem Herzen Ehre macht — einen Zweifel darüber ausſprechen, ob dieſelbe auch wirklich richtig iſt.

Die ächten Tafeln, welche ſich zu Rom im Palazzo Condivi, ehemals Caffarelli, befinden, ſind nämlich von einem jungen Gelehrten, deſſen Angaben ich für zuverläſſig halte, lediglich auf die Frage hin, ob die betreffende Nebenbemerkung ſo lautet, wie Foggini, oder ſo, wie Mommſen ſie angiebt, wiederholt unterſucht worden, und ſein Reſultat iſt folgendes geweſen:

In der erſten Linie iſt hinter dem s· auch ein c·, wie bei Foggini, noch wirklich erhalten, nicht aber, wie bei Mommſen, weggefallen, und in der zweiten Linie ſteht CAVSSAM, wie bei Foggini, mit doppeltem, nicht aber, wie bei Mommſen, mit einfachem s; und an einen Irrthum in dieſen beiden Stücken iſt um ſo weniger zu denken, als beide Buchſtaben zu dem ſchwarz gemalten Theile der Inſchrift gehören.

In der zweiten Linie iſt von Mommſen's Abweichungen das o, ferner das om des omnis, und von dem ridie das ri entſchieden richtig; ob man das die auch ohne die Analogie, welche ſich dafür aus der Nebenbemerkung zum 2. Januar ergiebt, aus den erkennbaren Zügen mit Sicherheit zu entziffern ſich getrauen würde, intereſſirt hier nicht genug, um darauf einzugehen. Das F hinter dem CALENDA Foggini's, oder hinter dem CALENDAS Mommſen's, war es, welches mich zu meiner Anmerkung nöthigte, und darüber lautet meine, durch eine Zeichnung illuſtrirte, Nachricht wörtlich:

> „Das S an CALENDA iſt noch ſchwarz gemalt. Hinter CALENDAS iſt klar der (weißgelaſſene) Punkt, und ein ſenkrechter Strich, dem aber ganz deutlich der untere Querſtrich des F fehlen würde; der obere, längere, könnte im Bruch liegen."

Ich weiß nun ſehr wohl, daß es an ſich einen Unterſchied macht, ob man ein Kalenderbruchſtück in einer römiſchen Chronologie, oder in einer Inſchriftenſammlung abdrucken läßt. Allein ich muß daran erinnern, daß es für mich eben nur auf den Abdruck

der Chronologie ankommt. Denn dieser Abdruck ist es, welcher mich zu der Frage nach der Quelle Mommsen's genöthigt hat, und zu dessen Ehren ich gegenwärtig als ein Verläumder hingestellt werden soll!

Aber gesetzt ferner, Mommsen's Überlegenheit im Lesen von Inschriften ginge so weit, daß er das C, welches Andere vor ihm und nach ihm gesehen haben, trotzdem als nicht vorhanden, und daß er das F, welches Andere vor ihm und nach ihm nicht haben finden können, trotzdem als vorhanden darzuthun vermöchte — so würden die Vorwürfe, welche er auf mich häuft, deshalb nicht um ein Haar breit besser gerechtfertigt sein.

Mein Gegner behauptet, es könne mir nicht entgangen sein, daß er die präneſtiniſchen Tafeln nach seiner eigenen Abschrift angeführt habe. Aber ich muß auf diese zuversichtliche Supposition erwidern, daß mir das vollständig entgangen ist.

Die römische Chronologie ist kein Buch, welches neue Behauptungen aufstellt, ohne die Belege hinzuzufügen, sondern die letzteren sollen unter dem Texte angegeben werden. Druckt man aber in einem solchen Buche eine Stelle, welche man größten Theils selbst restituirt, schon in ihrem erhaltenen Theile auf den Grund einer eigenen Abschrift wesentlich anders ab, als sie bisher allgemein gelesen worden ist, so gehört es sich, daß man den Leser hierauf aufmerksam macht, und daß man ihn über den Ursprung der Abweichungen unterrichtet. Denn unterläßt man dies, so werden die allermeisten Leser, falls es nicht gerade ein sehr viel besprochenes Fragment sein sollte, die Abweichungen gar nicht bemerken, und also insofern getäuscht werden, als sie dasjenige, was doch nur des Verfassers eigene Abschrift ist, für die allgemein anerkannte und feststehende Lesart halten. Bemerkt es aber zufällig der eine oder andere Leser — wie dies bei mir mit der vorliegenden Stelle der Fall gewesen ist — so wird er in die größte Ungewißheit gerathen, woher die Abweichung stammt.

Mein Gegner bemüht sich nun zwar zu beweisen, daß gerade ich derjenige Mann sei, welcher, wenn er selbst seine eigenen Abschriften stillschweigend zu Grunde legt, dies nothwendig errathen müsse. Allein aus dem Umstande, daß ich einmal gelesen hatte, Mommsen habe bereits vor geraumen Jahren eine Ausgabe der römischen Kalendarien intendirt, konnte ich denn doch auf eine

ſolche Ungehörigkeit ſchlechterdings nicht ſchließen; und wenn außerdem geltend gemacht wird, daß auch noch andere Stellen des Präneſtinum abweichend von Foggini gedruckt ſeien, ſo iſt es mir mit dieſen anderen Abweichungen ebenſo ergangen, wie gewiß der großen Mehrzahl der übrigen Leſer: ich habe ſie gar nicht bemerkt. Ich weiß auch jetzt nur eine Stelle, in welcher ſolche Abweichungen vorkämen, nämlich die, der unſrigen unmittelbar vorhergehende, Nebenbemerkung zum 2. Januar. Die zwei Buchſtaben, welche Mommſen bei dieſer Stelle mehr als vorhanden angiebt, wie Foggini, ſind aber für den ſachlichen Inhalt derſelben ſehr gleichgültig, und es iſt alſo auch ſehr erklärlich, daß ſie mir nicht ſofort in die Augen geſprungen ſind.

Meine oben abgedruckte Anmerkung ſelbſt giebt nun auf's Klarſte die Verlegenheit zu erkennen, in welche ich durch Mommſen's Verfahren verſetzt worden war.

Zunächſt äußere ich die Vermuthung, daß die Differenz zwiſchen ihm und Foggini vielleicht nur auf Druckfehlern beruhen könne. Die Berechtigung dieſer Vermuthung iſt nun zwar durch Mommſen ſelbſt noch nachträglich zu Ehren gebracht worden. Denn ſo nachläſſig iſt ſeine römiſche Chronologie, wie anderwärts, ſo auch hier corrigirt, daß in der zweiten Ausgabe die bei einer reſtituirten Stelle vor allen Dingen wichtige Klammer, welche das Ächte von dem Reſtituirten unterſcheidet, hinter dem *calendas f* ganz weggefallen iſt, weshalb denn ein Leſer, der nur die zweite Ausgabe beſitzt, auch gar nicht ſehen kann, wie weit das Ächte reichen, und wo das Reſtituirte beginnen ſoll; und ſo gut die Klammer in der zweiten Ausgabe vergeſſen iſt, konnte ſie in der erſten auch wohl verſetzt worden ſein. Allein wie hätte ich denn auf einen ſolchen Nothbehelf verfallen können, wenn ich, wie Mommſen mir unterſchiebt, wußte, daß die Abweichungen zwiſchen ihm und Foggini ſich eben auf ſeine eigene Abſchrift gründeten?

Selbſtverſtändlich mußte ich mir nun ſagen, daß jene Abweichungen auch auf irgend einem reelleren Grunde beruhen konnten, als auf bloßen Druckfehlern. Aber mein nächſter Gedanke war natürlich derjenige an irgend eine Publication, vielleicht in einer Zeitſchrift, welche Mommſen mit mehr oder weniger Recht als allgemein bekannt vorausſetze, während ſie mir entgangen war. Nach einer ſolchen habe ich wiederholt geſucht, aber natürlich

nichts gefunden. Erwähnen mußte ich aber die Abweichung; und da nun der hier vorliegende Fehler Foggini's, daß nämlich nicht einmal die Bruchstücke als solche richtig gezeichnet sind, trotz aller Unzuverlässigkeit desselben denn doch nicht zu vermuthen war, so schloß sich an die Beschreibung der Differenz auch sehr natürlich die Form, in welcher ich meiner Ungewißheit Luft gemacht habe. Gerade von einem „Zweibuchstabenbruchstück" habe ich übrigens nicht gesprochen, und nach der Zeichnung Foggini's konnte es sich sehr wohl um ein größeres Bruchstück handeln, von welchem gerade in dieser Linie nur noch zwei Buchstaben lesbar gewesen waren; auf die „Abgeschmacktheit," welche Mommsen jener seiner eigenen Erfindung beilegt, brauche ich also auch meinerseits nichts zu erwidern.

Ich setze endlich noch den letzten Fall, ich hätte gewußt, daß Mommsen nach einer eigenen Abschrift allegire, so würde sich selbst unter dieser Voraussetzung aus meiner Anmerkung nicht mehr herauslesen lassen, als der Wunsch, eine so auffallende Verschiedenheit zwischen ihm und Foggini näher erläutert zu sehen, und, wenigstens möglicher Weise, allenfalls auch noch ein Zweifel an der Richtigkeit seiner eigenen Lesart. Allein das Alles ist meinem Gegner noch längst nicht genug. Es wird vielmehr geradezu behauptet, daß ich ihm eine „Textverfälschung" habe Schuld geben wollen, das heißt, eine absichtliche und wider besseres Wissen verübte Einschwärzung jenes f, welches für seine Art der Restitution ja allerdings von Vortheil war!

Ich verstehe nun wohl, daß ich durch die emphatisch hinzugefügte Frage, wie ich eine solche Andeutung auch nur vor mir selbst entschuldigen wolle, vor aller Welt als Verläumder gebrandmarkt werden soll; und verstände ich's nicht, so würde der vorhergehende Ausspruch „die Insinuation ist so deutlich wie schändlich" mich's lehren. Aber ich verstehe nicht, weshalb Mommsen sich gegen eine Anklage vertheidigt, die von Niemanden wider ihn erhoben ist. Und ich darf wohl die Frage hinzufügen, wohin es führen soll, wenn Jeder, der, gegenüber einem Editor, einen Wunsch, oder selbst einen Zweifel zu äußern wagt, dafür mit solchen gerichtlich strafbaren Injurien beworfen werden darf, wie es diese sind?

VI.

Ich komme jetzt an den Schluß des Ganzen. Es folgt nämlich noch eine allgemeine Betrachtung über die gesammte Stellung, welche ich wissenschaftlich gegenüber der Chronologie meines Gegners einnehme. Tadel derselben, heißt es, sei genug bei mir zu finden, derselbe sei jedoch in seinen wesentlichen Punkten unbegründet; und dabei wird denn auch nicht verabsäumt, meine ganze Auffassung der ältesten römischen Verhältnisse als eine „specifisch unhistorische" zu characterisiren. Inzwischen bescheidet Mommsen sich selbst, daß diese allgemeinen und unmotivirten Ansichten eben nur seine eigenen sind. Die meinigen weichen ab. Jedes weitere Wort hierüber würde also von Überfluß sein.

Allein während ich Mommsen einerseits so grundlos getadelt haben soll, so heißt es nun andererseits, und dieser Schluß seines Aufsatzes bedarf noch einmal eines eingehenden Commentars:

> „Aber unlöblich ist es, daß, auch wo wir in Einzelfragen zusammentreffen, er" — nämlich Hartmann — „in der Regel darüber schweigt. Bisher hat, soviel ich weiß, allgemein der massei'sche Kalender für den ältesten gegolten; ich habe nachgewiesen (Chronol. S. 236 A. 18. 19), daß der tusculanische der älteste ist, demnächst der venusinische, auf diesen der massei'sche Kalender folgt; eben dieses und aus denselben Gründen weist auch Hartmann (S. 162 ff.) nach als seinen Fund. Die Umstellung des antiatischen Bruchstücks, wie sie Hartmann S. 176 A. xx ausführlich fordert und ausdrücklich als etwas ganz Neues bezeichnet, liegt meiner Tafel S. 232 ebenfalls zu Grund. Ich bedaure, auf dergleichen hinweisen zu müssen; es geschieht nicht um des dürftigen Prioritätsrechts willen, wegen dessen die Feder zu nehmen wahrlich der Mühe nicht lohnt, sondern weil es in diesem Falle zur Beurtheilung desjenigen litterarischen Rechts- und Ehrenpunktes mit gehört, welchen ich mich veranlaßt finde, hier öffentlich zur Sprache zu bringen."

Mit dem allgemeinen Vorwurfe, welchen Mommsen in dem ersten abgedruckten Satze voranstellt, hat es nun schon an sich eine eigene Bewandtniß. Denn das Citiren Anderer für Dinge,

welche man nicht von ihnen entlehnt, sondern rücksichtlich deren man nur, wie mein Gegner sich hier ausdrückt, mit ihnen „zusammentrifft," ist stets mehr oder weniger arbitrair; und zumal bei einer Schrift, welche eine solche Masse von Einzelnheiten zu berücksichtigen hatte, wie die meinige, ist es erfahrungsmäßig beinahe unvermeidlich, daß der eine oder andere Schriftsteller sich an dieser oder jener Stelle vernachlässigt glaubt, während der Verfasser ihn entweder wirklich übersah, oder doch das Allegat für entbehrlich hielt.

In diesem, aber auch nur in diesem, Sinne muß ich von vornherein zugeben, daß Mommsen's Chronologie, welche in Folge der Verschiedenheit unserer Ansichten freilich nur sparsam als übereinstimmend genannt werden konnte, z. B. S. 67. N. 28, S. 173 Anm. w, möglicher Weise ebenfalls einmal zu kurz gekommen sein kann. Dagegen für schlechthin unwahr muß ich es erklären, wenn Mommsen behauptet, es sei dies „in der Regel" geschehen; auch bildet die Anzahl von zwei Fällen, welche er anführt, für ein solches „in der Regel" schon an sich keinen Beweis. Aber allerdings, was an Zahl abgeht, ist überreichlich ersetzt worden durch die Art und Weise, auf welche von jenen beiden Fällen geredet wird. Denn hier sind die einzelnen Worte auf eine solche Weise gewählt und mit einander verbunden, daß jeder Leser — auch wenn er schon wieder vergessen haben sollte, daß das Ganze dazu bestimmt ist, meine Stellung zu Mommsen's Chronologie „wissenschaftlich" zu characterisiren — mit Nothwendigkeit auf die Meinung geführt wird, als habe ich von Mommsen entlehnt, das Entlehnte aber für das Meinige ausgegeben, oder, mit anderen Worten, als habe ich ihm sein geistiges Eigenthum gestohlen.

Und wie steht es nun mit dieser argen Verdächtigung?

Hinsichtlich des Alters der römischen Kalendarien habe ich, und ich zuerst, auf den Seiten 162—165 eine vollständige, sämmtliche bekannte dreizehn Kalendarien umfassende, und auf eine Menge von einzelnen Belegen gestützte Rangordnung gegeben. Wer diese Arbeit liest, wird, wie ich hoffe, die Lächerlichkeit der Zumuthung, als habe ich gerade beim Tusculanum und Venusinum — denn über das Alter des Maffeianum hat Mommsen gar nichts Neues beigebracht — mir meine Kenntnisse erst von Mommsen holen müssen, wohl von selbst empfinden. Auch ist es

nicht wahr, daß bei mir, wie bei ihm, nach dem Tusculanum das Venusinum folge, sondern drei andere, das Farnesianum, das Pincianum und das Allifanum, sind mit den nöthigen Belegen dazwischen rangirt; und eben so wenig ist es wahr, daß meine Gründe dieselben seien, wie diejenigen Mommsen's, sondern die meinigen sind sowohl im Text, als in den dazu gehörigen Anmerkungen r und z, vollständiger und genauer.

Indem ich nun im Anfange meiner Rangordnung sagte, daß ich die Kalendarien nach ihrem Alter rangire, „soweit ich dasselbe habe ermitteln können," und damit andeutete, daß meine Arbeit aus meinem eigenen, unmittelbaren Quellenstudium hervorgegangen sei, war damit denn doch nicht entfernt behauptet, daß nirgends eine Notiz stehe, welche nicht schon irgend einmal geltend gemacht sei. Als ich aber nach der Vollendung meiner Arbeit in Mommsen's Chronologie die fraglichen beiden Anmerkungen fand, so las ich dieselben mit dem Gefühle, daß er hier von Dingen rede, welche mir längst gründlicher bekannt seien; und der Inhalt derselben erschien mir ja freilich nicht wichtig genug, um deshalb meinerseits ebenfalls wieder eine Anmerkung nachzutragen. Mommsen ist über diesen letzteren Punkt nun zwar anderer Meinung, und hebt namentlich hervor, bisher habe der maffeische Kalender für den ältesten gegolten, und dieser Irrthum sei denn doch zuerst von ihm beseitigt worden. Allein während die Berichtigung jenes Irrthums sich aus meiner eigenen Rangordnung ungleich gründlicher und vollständiger ergab, so war das Verdienst, ihn berichtigt zu haben, mir selbst zu geringfügig erschienen, um jenes ganzen Irrthums auch nur mit einem Worte zu gedenken; und sollte ich es nun nachträglich thun, weil Mommsen schon damals eben jenes Verdienst etwas höher anzuschlagen schien?

In dem Bewußtsein, daß die meisten von den Belegen, welche ich brachte, in dieser Weise noch nicht benutzt worden waren, habe ich es verschmäht, die verhältnißmäßig wenigen, welche auch schon von Anderen, als Mommsen, hier oder dort für die Altersbestimmung eines Kalendars geltend gemacht waren, als solche zu kennzeichnen, und mir dadurch mein Anrecht an den übrigen ausdrücklich vorzubehalten. Es mag nun sein, daß ein anderer Schriftsteller vielleicht auf andere Weise verfahren wäre, oder doch wenigstens gerade rücksichtlich Mommsen's mit dessen

Kenntnissen über das Venusinum und das Tusculanum eine Ausnahme gemacht hätte. Allein wie wenig es meine Absicht gewesen ist, meinen Gegner durch die Unterlassung eines Citates zu kränken, oder gar etwas von ihm zu entnehmen, was ich für das Meinige ausgegeben hätte, dafür liefert der Nachtrag, welchen ich auf Seite 178 Nr. 3 meiner Altersbestimmung des Venusinum hinzugefügt habe, einen klaren Beweis. Ich hatte nämlich übersehen, daß in Mommsen's Anmerkung 18 für das Alter des Venusinum allerdings noch ein Grund angeführt ist, welcher mir entgangen war, nämlich die Thatsache, daß die gleichzeitig mit jenem Kalendar aufgefundenen Consular- und Municipalfasten bereits mit dem Jahre 726 schließen. Diese Thatsache habe ich nun am Ende meiner Schrift nachgetragen; und das richtige Citat für die Sache selbst wäre Mommsen Inscr. R. N. 697 gewesen. Aber gerade weil ich auf die Benutzung jener Thatsache für die Altersbestimmung des Venusinum erst durch Mommsen's Chronologie aufmerksam geworden war, so steht auch die Verweisung: „S. Mommsen röm. Chron. S. 223 Note 18" dahinter. Es ist also hier, und zwar zur Altersbestimmung des Venusinum, vermittelst eines ausdrücklichen Nachtrages dieselbe Anmerkung — und die andere gehört unmittelbar damit zusammen — von mir allegirt worden, wegen deren unterlassener Allegirung ich jetzt verdächtigt werde!

Übler noch, als mit dieser ersten Verdächtigung, steht es aber wohl mit der zweiten.

Die von mir, als etwas Neues, erwiesene richtige Anordnung einer Reihe von sieben Tagen im Kal. Antiatinum war immerhin, soweit ich in diesen Dingen Erfolge erreichen konnte, ein recht beachtenswerther; und als ich bei meinem Gegner las: „Die Umstellung des antiatischen Bruchstückes — liegt meiner Tafel S. 232 ebenfalls zu Grund" habe ich mir allerdings die Augen gerieben, und bin recht sehr erstaunt darüber gewesen.

Aber wo ist denn dieses auf seiner Tafel zu lesen?

Es ist nur ein einziger von jenen sieben Tagen, nämlich der 16. October, welcher auf jener Tafel überhaupt vorkommt; und hinsichtlich dieses Tages ist das Antiatinum freilich mit unter denjenigen vier Kalendarien angeführt, welche — wie dies nach meiner Anordnung herauskommt — den Tag als fastus bezeichnen.

Am Rande habe ich aber dabei geschrieben „Irrig, es müßte C heißen;“ und diese Randbemerkung ist nur deshalb nicht in meine Schrift übergegangen, weil jener einzelne Irrthum durch meine gesammte Umstellung allzu sehr an Interesse verlor, um noch wieder besonders darauf aufmerksam machen zu müssen.

Niemand aber würde in meiner Stelle auf etwas Anderes verfallen sein.

In Beziehung auf seine Tafel sagt Mommsen allerdings vor der Mittheilung derselben (S. 217 (230)), er gebe sie „nach den zuverlässigsten ihm zu Gebote stehenden Abschriften oder Abdrucken.“ Aber von eigenen Abschriften ist auch hier keine Rede, sondern es folgt unmittelbar darauf eine Erwähnung der Abschrift Pighi's, welche Mommsen verglichen habe. Auf jene Äußerung hin läßt sich also nicht wohl an etwas Anderes denken, als daß Mommsen rücksichtlich des Antiatinum eben den zuverlässigsten Abdruck, nämlich denjenigen Henzen's, zu Grunde legt. Ferner findet sich nun auf der Tafel selbst eine Rubrik „Abweichungen,“ und hier wird z. B. beim 29. August bemerkt, daß die Abschreiber des Kal. Farnesianum (soll heißen Capranicorum) diesen Tag verschoben haben; warum denn nun keine Bemerkung über die Verschiebung des 16. October im Antiatinum? Oder, wenn dies nach Mommsen's Plan in jene Rubrik nicht paßte, indem er — worüber ich freilich noch jetzt im Unklaren bin — beim Antiatinum vielleicht ebenfalls eine eigene Abschrift als seine Grundlage betrachtet hat, so finden sich doch sowohl vor als nach seiner Tafel eine Reihe von Anmerkungen, in welchen die Lesart des Characterbuchstaben bei einzelnen Tagen erläutert wird. Hier handelte es sich aber um die Lesart von ganzen sieben Tagen auf ein Mal; warum denn nun hier keine Anmerkung, welche Mommsen's Abweichung von allen vorhandenen Ausgaben als eine absichtliche bemerkbar machte, und bei dieser Gelegenheit jenen sämmtlichen sieben Tagen ihre richtige Stellung anwies?

Die Thatsache, daß Mommsen's abweichender Characterbuchstabe beim 16. October derselbe war, welcher nach meiner Umstellung der sieben Tage herauskommt, wird mir unter diesen Umständen ganz entgangen sein; aber gesetzt auch, ich hätte dieselbe bemerkt, so würde ich sie doch sicherlich nur für einen reinen Zufall haben ansehen können.

Indessen, was die Sache an sich betrifft, so will ich meinem Gegner zu Hülfe kommen. Zwar nicht auf der Tafel, auf welche er sich zum Beweise seiner Behauptung selbst jetzt noch allein beruft, aber doch in einer von jenen vorhergehenden Anmerkungen, welche die Lesart einzelner Tage besprechen (S. 217 (230) A. 8), ist, wie ich gegenwärtig beim Nachsehen seines Buches bemerke, auch noch rücksichtlich eines zweiten von den sieben Tagen, nämlich des 14. October, der Characterbuchstabe meiner Umstellung angegeben, nämlich F. Hierdurch wird der Gedanke an einen bloßen Zufall nun allerdings ferner gerückt; und da Mommsen als Grund seiner zweimaligen Übereinstimmung behauptet, daß er rücksichtlich aller sieben Tage das Richtige gesehen habe, so will ich das glauben. Aber von Rechtswegen wäre es eben Mommsen's Sache gewesen, sich, wenn er auf die Priorität Anspruch machen wollte, darüber auszuweisen und zu entschuldigen, daß er zur rechten Zeit und am rechten Orte so gänzlich geschwiegen hat.

Und wie wird nun statt dessen gegen mich verfahren?

An einer früheren Stelle wurde doch wenigstens der Versuch gemacht, dem Leser zu beweisen, daß, wenn Mommsen Bruchstücke nach eigenen Abschriften drucken läßt, ich dies errathen muß. Aber an unserer Stelle hat mein Gegner selbst dies, und für den beabsichtigten Endzweck allerdings mit Recht, nur für hinderlich gehalten. Behaupten, er habe über die von mir nachgewiesene Umstellung auch nur ein sterbendes Wort gesagt, konnte er ja freilich nicht; aber mit einer wohlüberlegten Redewendung heißt es kurzweg: „die Umstellung des antiatischen Bruchstücks — liegt meiner Tafel S. 232 ebenfalls zu Grund;" und kein Leser kann nun an etwas Anderes denken, als daß jene Umstellung sich aus seiner Tafel eben auch ergebe, oder ersichtlich sei, und daß ich dieselbe selbstverständlich müsse gesehen haben. Und wozu diese wohlüberlegte Redewendung? Um von oben herab gegen jeden Streit über „das dürftige Prioritätsrecht" protestiren, gleichzeitig aber mich selbst vermittelst der Bemerkung, daß ich die fragliche Umstellung „ausdrücklich als etwas ganz Neues bezeichne," eines Diebstahls an seinen Entdeckungen zeihen, um mich dieserhalb bedauern, und um mit jenem Rechts- und Ehrenpunkte schließen zu können, welchen er öffentlich gegen mich zur Sprache bringe!

Mommsen ist es gewesen, welcher den Ausspruch: „die

Insinuation ist so deutlich wie schändlich" in diesen Streit gebracht hat! — Aber ich mag ihm jenen Ausspruch nicht zurückgeben; und deshalb will ich mich, zur Erklärung seines Verfahrens, lieber an eine zweite, wenigstens moralisch glimpflichere, Möglichkeit halten, an die Möglichkeit nämlich, daß Hochmuth und Empfindlichkeit ein an sich klares Urtheil verwirrt und verblendet haben.

EyRL
2/20/28/

Druck von E. A. H[illegible]b in Göttingen.

Ep. H. E. M.
9-18-25

yen